

Satzung
des Fördervereins Jugendhaus Norden e. V.
in der mit Beschluß vom 26.02.1979 geänderten Fassung

§ 1
Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Jugendhaus e.V."

§ 2
Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Norden/Ostfriesland und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Norden eingetragen.

§ 3
Zweck des Vereins

Der Verein betreibt ein Haus für offene Jugendarbeit in Norden. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar nur den gemeinnützigen Zwecken des Jugendhauses.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Mitgliedschaft

I. Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können nur Mitglieder des Rates der Stadt Norden und Ortsvorsteher in der Stadt Norden sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt und durch den Vorstand bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Norden.
4. Der Austritt kann nur schriftlich zu Händen des Vorstandes des Vereins mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erklärt werden.

II. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind die Benutzer des Jugendhauses, sofern sie ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Norden haben. Weitere Bestimmungen bezüglich der außerordentlichen Mitglieder sind in einer Anlage geregelt.

III. Die Mitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) der Programmrat

§ 6 Einberufung, Vorsitz, Abstimmung der Mitgliederversammlung, etc.

1. Der Vorstand hat die Jahreshauptversammlung einmal jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.
2. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung allen ordentlichen Mitgliedern bekanntzugeben, und zwar mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin. In der Bekanntmachung sind die Punkte der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Um auf der Mitgliederversammlung gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen 50 % aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Für den Fall, dass diese 50 % nicht anwesend sind, ist die Mitgliederversammlung aufzuheben und erneut innerhalb der nächsten zwei Wochen einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Nichtöffentlichkeit der Versammlung beschließen.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden kann, bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Auf Antrag erfolgen Abstimmungen geheim.
6. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlußfassung die Angelegenheiten des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) 3 Beisitzern

2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer der Legislaturperiode des Rates der Stadt Norden entsprechend den Mehrheitsverhältnissen im Rat von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
5. Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr: Beschaffung finanzieller Mittel, Einstellung eines Sozialpädagogen, Entsendung von Fachleuten in den Programmrat, Klärung organisatorischer Fragen, insbesondere des Hausrechts.

§ 8 Der Programmrat

1. Der Programmrat besteht aus
 - a) 6 Fachleuten in der Jugendarbeit
 - b) 7 Vertretern der außerordentlichen Mitglieder
2. Die 6 Fachleute werden für die Dauer von einem Jahr vom Vorstand des Vereins benannt. Die Wiederbenennung ist erwünscht. Wenn die Benennung nicht einstimmig erfolgt, sollen die 6 Fachleute wie Ausschußmitglieder des Rates der Stadt Norden benannt werden.
3. Der Programmrat nimmt folgende Aufgaben wahr: Rahmenplanung der Programmgestaltung, Verwaltung der Finanzmittel, Fachaufsicht über den Sozialpädagogen, pädagogische Gesamtverantwortung. Der Programmrat ist in seiner Arbeit dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 9 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 10 Finanzierung

1. Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden durch öffentliche Zuschüsse, Spenden, sonstige Beihilfen und Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen aufgebracht.
2. Die Einnahmen werden nur für den in der Satzung festgelegten Zweck verwandt. Über die Höhe der Zweckbestimmung entscheidet der Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Programmrates.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Der Verein unterhält mit der Abgabe von Speisen und Getränken im Jugendhaus einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Überschüsse hieraus sind in voller Höhe dem gemeinnützigen Bereich zuzuführen und dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norden wahrgenommen.

§ 13 Vermögensverbleib nach Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Norden zu und muss für gemeinnützige Zwecke verwandt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Norden in Kraft.